



[REDACTED]
Referatsleiter 617

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL 617@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 617-40403/0010
DATUM **8. Juni 2022**

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 09.05.2022 – Nutzung von Stilllegungsflächen

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 09.05.2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angesichts erwartbarer Ernteauffälle in der Ukraine und Russland Auskunft über aktuelle Nutzungsmöglichkeiten von Stilllegungsflächen zum Getreideanbau und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf den Erhalt von Zuwendungen.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Nach dieser Vorschrift besteht jedoch kein Anspruch auf die begehrte Auskunft, da § 1 IFG nur ein Recht auf den Zugang zu „amtlichen Informationen“ gewährt. Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ihr Antrag bezieht sich auf eine Sachauskunft und keinen konkreten Dokumentenzugang, so dass sie nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihr Antrag als allgemeine Bürgeranfrage gewertet.

Zu Ihrer Frage möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Krieg in der Ukraine hat bereits erhebliche negative Auswirkungen auf die Agrarmärkte ausgelöst, was sich auch in einem Anstieg der Agrarpreise niederschlägt. Ernteauffälle und vor allem sehr erschwerte Exportmöglichkeiten für Getreide aus der Ukraine sind absehbar. Deutschland hat bei Weizen einen Selbstversorgungsgrad von fast 120 Prozent. Hier sind wir gut aufgestellt. Gleichzeitig geht aber fast 60 Prozent des Getreides in Deutschland nicht in die direkte Nahrungsmittelversorgung, sondern landet in Futtertrögen von Tieren.

Das in der Tierfütterung verwendete Getreide ist nicht in vollem Umfang für die menschliche Ernährung geeignet. Dennoch wird für die Produktion dieses Getreides Fläche in Anspruch genommen, die ansonsten für den Anbau von Nahrungsmitteln zur Verfügung stünde. Daher ist eine Debatte darüber angemessen, ob pflanzliche Agrarrohstoffe stärker als bisher direkt für den menschlichen Verzehr oder für die Lebensmittelherstellung statt für die Gewinnung von Futtermitteln genutzt werden sollten. Auch die energetische Verwertung von Agrarrohstoffen ist in dieser Situation kritisch zu hinterfragen. Ebenfalls sehr wichtig ist die Minimierung von Lebensmittelabfällen und –verlusten auf allen Stufen der Erzeugung bis hin zum Verbraucher, um Ressourcen nicht zu verschwenden.

Kurzfristig gilt es zunächst Maßnahmen zu ergreifen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung ermöglichen und gleichzeitig Biodiversitätsziele berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hat Deutschland im Rahmen der EU-Agrarförderung die ökologischen Vorrangflächen der Kategorien Brache (ab 1. Juli), also die Stilllegungsflächen, und Zwischenfrüchte für die Futternutzung freigegeben. Dies verbessert die Grundfuttermittellieferung und ermöglicht bei dadurch erhöhten Grundfuttermittelvorräten im kommenden Jahr eine gewisse Aufstockung der Getreideproduktion. Gleichzeitig wird die Biodiversität auf diesen Flächen und deren Ökosystemleistung weitgehend gesichert.

Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten ermächtigt, weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen. Davon macht Deutschland nach der Entscheidung des Bundesrates vom 8. April 2022 aber keinen Gebrauch. Denn von diesen Ausnahmen, die auf Stilllegungsflächen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet sind, eine völlige Produktionsfreigabe auch für die Getreideproduktion und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlauben würden, wären erhebliche negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten.

Zum Hintergrund folgende Erläuterungen:

Die Landwirte und Landwirtinnen müssen im Rahmen des sogenannten Greenings fünf Prozent ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangfläche ausweisen, z. B. in Form von Stilllegungsflächen. Produzieren sie dann doch auf diesen Flächen, erhalten sie Prämienkürzungen, sofern nicht die oben dargestellten Ausnahmeregelungen gelten. Dagegen steht es den Betriebsinhabern frei, bisher stillgelegte Flächen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, ohne Prämienkürzungen wieder für die Getreideproduktion zu verwenden.

Aufgrund erwartbarer negativer Wirkungen auf die Biodiversität ist Deutschland auch skeptisch gegenüber Forderungen, mit dem Ziel der Produktionserhöhung im kommenden Jahr eine wichtige biodiversitätsfördernde Maßnahme der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik auszusetzen, nämlich die Verpflichtung, vier Prozent der Ackerflächen nicht für die landwirtschaftliche

Erzeugung zu nutzen, sondern stillzulegen und der Selbstbegrünung zu überlassen oder diesen Flächenanteil mit Landschaftselementen zu erbringen. Denn wir können die Versorgungskrise nicht dadurch lösen, dass wir die Biodiversitäts- und Klimakrise verschärfen und somit dauerhafte klimabedingte Ernteaufschläge riskieren.

Dagegen setzt sich das BMEL dafür ein, den im Rahmen der Konditionalität bei der EU-Agrarförderung erforderlichen Fruchtwechsel auf Ackerflächen um ein Jahr zu verschieben, also nicht bereits im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022, sondern erst im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 zu verlangen. Angesichts der angespannten Getreidemärkte wegen des Ukraine-Krieges würde dies den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, z. B. mehr Weizen zu produzieren, ohne die für die Biodiversität so wichtigen Brachflächen anzutasten.

Ich hoffe, dass Ihre Frage damit beantwortet ist und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem Antrag, der aus den o. g. Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.